

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



### **Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Gemeinde Grenzach-Wyhlen**

Das Jugendparlament Grenzach-Wyhlen verpflichtet sich, die Interessen aller Jugendlichen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten. Dabei hält sich das Jugendparlament an die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Auf den Verzicht einer geschlechtsneutralen Differenzierung zugunsten der Lesbarkeit, wird in dieser Geschäftsordnung bewusst verzichtet.

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Jugendparlaments**

(1) Das Jugendparlament der Gemeinde Grenzach-Wyhlen besteht aus 9 nach der Wahlordnung frei gewählten, ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendparlamentarier\*innen). Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Wenn an den Schulen der Gemeinde ein sogenannter 8er-Rat besteht, entsendet dieser zwei zusätzliche Parlamentarier\*innen in das Jugendparlament, welche volles Stimmrecht erhalten.

(2) Der/Die Bürgermeister\*in ist Schirmherr\*in des Jugendparlaments. Er/Sie gehört dem Jugendparlament und dem Vorsitz als beratendes Mitglied an, besitzt jedoch kein Stimmrecht. Er/Sie soll an den Sitzungen des Jugendparlaments teilnehmen oder eine\*n Vertreter\*in oder Beauftragte\*n entsenden.

(3) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung, in geheimer Wahl, aus seiner Mitte heraus drei Vorsitzende: Eine\*n Jugendparlamentssprecher\*in, eine\*n Stellvertreter\*in und eine\*n Schriftführer\*in. Kann nach zwei Wahlgängen kein\*e Kandidat\*in mit einer einfachen Mehrheit gewählt werden, entscheidet im dritten Wahlgang das Los (nur bei Stimmgleichheit).

(4) Die drei Vorsitzenden des Jugendparlaments werden von allen Jugendparlamentarier\*innen jährlich in geheimer Wahl neu gewählt.

(5) Der/Die Jugendparlamentssprecher\*in und sein\*e Stellvertreter\*in sind Ansprechpersonen für Anliegen, die von außen an das Jugendparlament herangetragen werden.

(6) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Jugendparlamentarier\*innen kann das Jugendparlament beschließen, dass ein\*e Vorsitzende\*r neu gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorsitzes aus dem Jugendparlament aus, wird aus der Mitte des Gremiums ein neues Mitglied des Vorsitzes gewählt.

## § 2

### Einsetzung des Jugendparlaments

(1) Zu Beginn der Amtszeit wird das Jugendparlament öffentlich durch den/die Bürgermeister\*in eingesetzt und zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

(2) In der ersten Jugendparlamentssitzung wird eine Sitzordnung festgelegt und an die Verwaltung weitergeleitet.

## § 3

### Geschäftsstelle und fachliche Unterstützung

(1) Die Geschäftsstelle des Gemeinderats fungiert auch als Geschäftsstelle für das Jugendparlament und unterstützt dieses bei formalen und inhaltlichen Abwicklungen.

(2) Ein\*e Vertreter\*in des Jugendreferats nimmt an den Sitzungen des Jugendparlaments und bei Bedarf an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendparlaments teil.

## § 4

### Rechte und Pflichten des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, bei allen die Jugend in Grenzach-Wyhlen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Es verpflichtet sich, seine Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.

(2) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder im Bedarfsfall erforderlich ist. Von der Schweigepflicht bezüglich Themen des Gemeinderats entbunden werden Mitglieder und zur Beratung hinzugezogene Personen erst, wenn der/die Bürgermeister\*in dies verkündet. Über interne Themen des Jugendparlaments kann der/die Vorsitzende die Mitglieder von der Schweigepflicht entbinden. Themen aus nicht öffentlichen Sitzungen unterliegen solange der Verschwiegenheit, bis sie Gegenstand der öffentlichen Sitzungen werden.

(3) Ferner kann das Jugendparlament auch bei allen anderen Themen, die von allgemeiner Bedeutung sind, mitwirken. Die Gemeindeverwaltung soll die aktuellen Themen zur frühzeitigen Beratung in das Jugendparlament einbringen.

(4) Die Jugendparlamentarier\*innen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitz und die Geschäftsstelle/das Jugendreferat umgehend zu verständigen.

(5) Die Jugendparlamentarier\*innen verpflichten sich, zu den Sitzungen des Jugendparlaments rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluss anwesend zu sein. Muss ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich beim Vorsitz abzumelden.

(6) Dem Jugendparlament wird für seine Sitzungen ein entsprechender Raum zur Verfügung gestellt. Öffentliche Sitzungen des Jugendparlaments finden in der Regel im Sitzungszimmer im Haus der Begegnung statt.

(7) Das Jugendparlament soll in möglichst hoher Selbstständigkeit der Jugendlichen organisiert sein.

## **§ 5**

### **Ausscheiden aus dem Jugendparlament**

(1) Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in Grenzach-Wyhlen aufgeben oder ihre Schul-/Ausbildungsstätte in Grenzach-Wyhlen abschließen und ihren Hauptwohnsitz nicht in Grenzach-Wyhlen haben, scheidern aus dem Jugendparlament aus.

(2) Jugendparlamentarier\*innen haben die Möglichkeit, aus triftigen Gründen ihren Austritt aus dem Jugendparlament zu beantragen. Über den Austritt aus dem Gremium entscheidet das Jugendparlament.

(3) Tritt ein\*e Gewählte\*r nicht in das Jugendparlament ein oder scheidet die Person im Laufe der Amtszeit aus, rückt die Wahlbewerber\*in mit den meisten Stimmen nach. Falls ein\*e solche\*r nicht vorhanden ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

(3a) Interessierte Jugendliche können einen nicht besetzten Sitz bis zur folgenden Wahl übernehmen, insoweit das Jugendparlament ein ernsthaftes Interesse an einer ordentlichen Bewerbung um ein Mandat im Jugendparlament feststellt. Bis zu einer erfolgreichen Wahl besteht jedoch kein Stimmrecht bei Abstimmungen im Jugendparlament.

(4) Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen scheidet ein Mitglied des Jugendparlaments automatisch aus.

(5) Bei Übernahme eines Mandats im Gemeinderat oder bei der Beteiligung in einem Jugendgremium in anderen Orten endet die Mitgliedschaft im Jugendparlament.

## **§ 6**

### **Sitzungen und Arbeitsformen des Jugendparlaments**

(1) Das Jugendparlament tagt alle zwei Monate. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Die Sitzungstermine und der Sitzungsbeginn werden zu Beginn des Halbjahres festgelegt und rechtzeitig in der Presse und im Amtsblatt bekannt gegeben.

(3) Das Jugendparlament ist schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen; Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung werden öffentlich bekannt gegeben. Falls es Unterlagen gibt, können diese im Vorfeld veröffentlicht werden.

(4) Das Jugendparlament kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Das Jugendparlament beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(6) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wenn mindestens ein Mitglied es wünscht, wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

(7) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendparlaments gestellt und bei der Geschäftsstelle eingereicht und gesammelt. Die Verwaltung und der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen sollen bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.

(8) Das Jugendparlament kann Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, Sachverständige, Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie sonstige Personen, wenn erforderlich, zu seinen Beratungen einladen. Zuhörenden kann zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt vom Vorsitz das Wort erteilt werden. Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahren soll das Wort erteilt werden.

Ein\*e Jugendparlamentarier\*in kann beantragen, zu einem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortbeiträge von Zuhörenden zuzulassen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Parlamentarier\*innen diesem zustimmt.

(9) Das Jugendparlament kann bei Bedarf für seine Arbeit Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete und Angelegenheiten zur Vorberatung übertragen. Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Jugendparlaments. Zusätzlich können in die Ausschüsse sachkundige Personen und jugendliche Nichtmitglieder einbezogen werden. Aus seiner Mitte wird ein\*e Sprecher\*in gewählt, der dem Jugendparlament in der öffentlichen Sitzung Bericht erstattet

(10) Das Jugendparlament organisiert die Arbeit seiner Ausschüsse in Eigenregie.

## **§ 7 Niederschrift**

(1) Das Ergebnis einer Sitzung des Jugendparlaments wird von der schriftführenden Person in einem Kurzprotokoll festgehalten. Das Kurzprotokoll wird über die Geschäftsstelle den Jugendparlamentarier\*innen, dem/der Bürgermeister\*in, dem Gemeinderat und der Leitung des Jugendreferats der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Außerdem werden die Beschlüsse im Internet auf der Seite der Gemeinde Grenzach-Wyhlen veröffentlicht.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder\*innen, die Themen der Sitzung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Schriftführenderen sowie dem/der Jugendparlamentssprecher\*in oder dessen/deren Stellvertreter\*in zu unterzeichnen.

(4) Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(5) Die Niederschrift der letzten Sitzung wird mit der Einladung zur kommenden Sitzung versendet.

**§ 8****Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

- (1) Beschlüsse des Jugendparlaments, für deren Behandlung der Gemeinderat oder dessen Ausschüsse zuständig sind, werden von der jeweils zuständigen Fachabteilung in das Gremium eingebracht.
- (2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden durch Mitglieder des Jugendparlaments erläutert. Diese werden durch das Jugendparlament selbst bestimmt.
- (3) Das Jugendparlament nimmt durch eine\*n beauftragte\*n Vertreter\*in an den Sitzungen des Gemeinderats oder einer seiner Ausschüsse teil, wenn über die Anträge und Vorschläge des Jugendparlaments beraten und beschlossen wird.
- (4) Das Jugendparlament soll von dem Gemeinderat bei jugendrelevanten Themen informiert und bei Bedarf hinzugezogen werden. Diese Themen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Fragen der Städteplanung, der Kultur, der Bildung, des Sozialen, des Sports, der Freizeit, der Umwelt und der Haushalt.
- (5) Das Jugendparlament berichtet einmal jährlich in einer öffentlichen Gemeinderatsitzung über seine Arbeit und Projekte.

**§ 9****Etat**

- (1) Das Jugendparlament erhält jährlich einen Etat, über den das Jugendparlament eigenverantwortlich verfügt. Die Verwendung eines Betrags aus dem Etat wird zuvor in einer öffentlichen Sitzung beschlossen.
- (1a) Über einen Betrag von bis zu insgesamt 100€ kann kurzfristig auch nichtöffentlich entschieden werden. In der folgenden öffentlichen Sitzung muss die Verwendung und der Zweck bekannt gegeben werden.
- (2) Darüber hinaus werden dem Jugendparlament Mittel für Fort- und Weiterbildungen, Workshops und Seminare seiner Mitglieder, nach Absprache mit dem/der Bürgermeister\*in oder einem/einer von dem/der Bürgermeister\*in bestimmten Vertreter\*in, zur Verfügung gestellt.

**§ 10****Entschädigung**

- (1) Jede\*r Jugendparlamentarier\*in erhält für seine/ihre Anwesenheit bei einer öffentlichen Jugendparlamentssitzung eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung für öffentliche Sitzungen des Jugendparlaments beträgt 15,00€.

### **§ 11 Auflösung des Jugendparlaments**

(1) Das Jugendparlament kann sich in begründeten Fällen mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder auflösen und Neuwahlen ansetzen. Neuwahlen müssen spätestens drei Monate nach dem Auflösungsbeschluss stattfinden.

(2) Sofern eine Neuwahl scheitert, wird das Bestehen des Jugendparlaments bis auf weiteres ausgesetzt. Sobald eine erfolgreiche Wahl zum Jugendparlament stattfindet, gilt dieses von Amts wegen als wieder eingesetzt.

(3) In begründeten Fällen kann die Auflösung des Jugendparlaments und die Ansetzung von Neuwahlen sowie eine endgültige Abschaffung des Jugendparlaments, nach Anhörung des Vorstands, durch den Gemeinderat beschlossen werden.

### **§12 Inkrafttreten**

(1) Die Geschäftsordnung des Jugendparlaments tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in Kraft. Mit einer 2/3-Mehrheit kann das Jugendparlament dem Gemeinderat eine Änderung der Geschäftsordnung vorschlagen. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

### **§13 Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen**

(1) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 28.07.2020 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 28.07.2021

(Siegel)

Dr. Tobias Benz  
Bürgermeister